

Büro Saarlouis:

Hohenzollernring 6
66740 Saarlouis

Tel: 06831 / 48974-0

Fax: 06831 / 48974-40

E-Mail: dr.geiben@geiben.de


Internet: www.geiben.de

Themen dieser Ausgabe:

- Neues Erbrecht in Frankreich
- Schwerpunkt Verkehrsrecht:
 - Praxistipp: Verkehrsunfall im Ausland
 - Schadensregulierung bei Unfall
 - „Führerscheintourismus“
- Neues Unterhaltsrecht

Kurzmitteilungen zur aktuellen Rechtsprechung:

Familienrecht:

 Zur Frage des höheren nachehelichen Unterhalts

Das OLG Zweibrücken hat in einem Urteil vom 28.07.2006 (AZ 2 UF 249/05) entschieden, dass ein Ehegatte Jahrzehnte nach der Scheidung nicht mehr von einem Karriereprung des Ex-Ehegatten profitieren kann. Nach der Begründung des Gerichts habe das mit der Beförderung verbundene höhere Gehalt die ehelichen Lebensverhältnisse nicht geprägt und sei daher bei der Berechnung des nachehelichen Unterhalts nicht zu berücksichtigen. Zwar **erhöhen Einkommensverbesserungen nach der Scheidung den Unterhaltsbedarf des unterhaltsberechtigten Ehegatten**, wenn dieses höhere Einkommen zum Zeitpunkt der Scheidung zu erwarten war und die ehelichen Lebensverhältnisse bereits geprägt hatte. Nach dem OLG ist dies **jedoch nicht mehr der Fall, wenn 21 Jahre nach der Scheidung ein außergewöhnlicher Karriereprung stattfindet.**

Neues Erbrecht in Frankreich am 01.01.2007 in Kraft getreten

Deutschen, die in Frankreich in einer eigenen Immobilie wohnen, ist häufig nicht bewusst, dass sich die Erbfolge, die Nachlassverwaltung und die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft im Hinblick auf die französische Immobilie ausschließlich nach französischem Recht richtet. Da das französische

Recht - auch nach der aktuellen Gesetzesreform - gemeinschaftliche Testamente (von Ehegatten) verbietet, sind derartige Testamente von Deutschen, die in Frankreich leben, bezogen auf die französische Immobilie nicht ohne weiteres gültig. Wir empfehlen daher, die Erbfolge für die französische Immobilie

gesondert zu regeln.

Hierbei sind die Gesetzesänderungen des französischen Erbrechts zu beachten. Wesentliche Neuerungen sind die (partielle) Zulässigkeit des Erbvertrags, Regelungen zur Teilschenkung, zur Nachlassverwaltung und die Aufhebung der Noterbenstellung der Eltern.



Vorsicht bei der Verlängerung befristeter Arbeitsverträge

Die Verlängerung der Befristung eines Arbeitsverhältnisses bedarf gem. § 14 IV TzBfG, § 126 II BGB der Schriftform. Nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 26.07.2006 ist die Schriftform gewahrt, wenn der Arbeitnehmer eine entsprechende Mittei-

lung über die Verlängerung des Arbeitsverhältnisses (**vor** Ablauf der ersten Befristung) gekennzeichnet und an den Arbeitgeber zurückschickt. Die Annahme des Verlängerungsangebots in einem separaten Brief (z.B. als Antwort auf ein Schreiben des Arbeitgebers)

genügt hingegen nicht. Keinesfalls genügt die einseitige schriftliche Mitteilung des Arbeitgebers dem Schriftformerfordernis. In diesen Fällen wäre die weitere Befristung unwirksam und das Arbeitsverhältnis würde ggf. als unbefristetes Arbeitsverhältnis fortbestehen.

Familienrecht: Neues Unterhaltsrecht ab dem 01.07.2007

Wegen der ständig ansteigenden Anzahl der Scheidungen, der vermehrten Gründung von Zweitfamilien mit Kindern nach Scheidung der ersten Ehe und einer zunehmenden Anzahl von Eltern, die alleinerziehend sind oder in einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft leben, wird das bisherige Unterhaltsrecht mit Wirkung ab dem 01.07.07 gravierend geändert.

Ziel des Gesetzes ist zum einen die **Stärkung des Kindeswohls** und zum anderen die stärkere Betonung des Grundsatzes der Eigenverantwortung nach rechtskräftiger Scheidung. Ferner wird die Verrechnung des Kindergeldes neu geregelt, ebenso die bisherige Rangfolge, wenn mehrere Unterhaltsberechtigten vorhanden sind.

Schließlich sieht das neue Ge-

setz vor, dass der Ehegattenunterhalt bei allen Unterhaltstatbeständen herabgesetzt oder zeitlich begrenzt werden kann.

Hierzu **2 Beispiele** zum Grundsatz der Eigenverantwortung und bzgl. der neuen Rangfolge:

1. Nach bisheriger Rechtslage wird von der Mutter eines Kindes erst dann eine Erwerbstätigkeit verlangt, wenn das Kind das 8. bzw. 10. Lebensjahr (Beendigung der Grundschule) vollendet hat.

Nach dem neuen Recht besteht dieser Unterhaltsanspruch nunmehr nur noch bis zum 3. Lebensjahr des Kindes. Will die Mutter weiterhin Unterhalt geltend machen, so muss sie nachweisen, dass es ihr trotz intensiver Bemühungen nicht gelungen ist, für das Kind einen Betreuungsplatz zu erlangen.

2. Die Änderung der Rangfolge kann fatale Auswirkungen auf den Unterhaltsanspruch einer geschiedenen Ehefrau haben:

Nach 5-jähriger kinderloser Ehe erkrankt die Ehefrau derart, dass sie nicht mehr in der Lage ist, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Ihr Ehemann hat sich zwischenzeitlich einer jüngeren Partnerin zugewandt, die von ihm auch ein Kind erwartet.

Verdient der Ehemann nicht mehr als ca. 2.000,- € netto im Monat, hat dies zur Folge, dass hiervon zunächst der Kindesunterhalt gezahlt wird und danach der Unterhalt für die Mutter dieses Kindes, so dass die erkrankte Ehefrau leer ausgeht.

Bei einem höheren Einkommen des Ehemannes sind komplizierte Berechnungen erforderlich.

Erbrecht: Zur Verjährung des Pflichtteilsrechts und erbrechtlichen Auskunftsansprüchen

Der Pflichtteilsanspruch unterliegt einer **kurzen Verjährung von 3 Jahren**. Da pflichtteilsberechtigter Erben häufig keine genaue Kenntnis von dem Nachlass haben, ist es regelmäßig zunächst erforderlich, Auskunft von den Erben zu verlangen.

Auskunftsansprüche unterliegen nach einer Entscheidung des LG Stendal vom 28.09.2006 (AZ 22 S 19/06) einer eigenen Verjährung von 30 Jahren. Dieser Anspruch könne allerdings nur so lange geltend gemacht werden, wie ein Informationsbedürfnis besteht. Der Auskunftsanspruch solle nicht die bloße Neugierde des Pflichtteilsberechtigten stillen

In dem vom LG Stendal entschiedenen Fall war die Besonderheit, dass der Erbe den Pflichtteilsanspruch in dem Prozess nach Ablauf der 3-jährigen Verjährungsfrist zunächst als bestehend anerkannt hatte. Damit habe der Erbe konkludent auf die Einrede der Verjährung verzichtet.

Formulare für Unfallberichte finden Sie auch unter: www.adac.de (unter „Recht & Rat“)

Verkehrsrecht:



Seit 1.1.2007 ist die Polizei wieder verpflichtet, auch Bagatellunfälle aufzunehmen. Damit endet die in den letzten 15 Jahren geübte Praxis, bei Unfällen ohne Verletzte lediglich die Personalien der Unfallbeteiligten zu notieren. Die über den Notruf 110 herbeigerufenen Polizeibeamten stellen nun wieder bei jedem Unfall neben den Personalien auch fest, was passiert ist und dokumentieren dies in einer Unfallakte. Auf diese kann dann später bei der Schadensregulierung zurückgegriffen werden.

Verkehrsrecht in der Praxis

Praktische Tipps bei Verkehrsunfall im Ausland

Ein Verkehrsunfall im Ausland mit einem ausländischen Unfallgegner kann sich nicht nur im Urlaub ereignen, sondern ist gerade auch bei Pendlern aus dem Saarland keine Seltenheit.

Wichtig für eine spätere Durchsetzung von Ansprüchen ist die Beweissicherung. Sie sollten daher immer einen **internationalen Unfallbericht** im Auto mit sich führen, den Sie von Ihrem Versicherer erhalten und in den alle wichtigen Angaben zu den Beteiligten und dem Geschehensablauf einzutragen sind. Außerdem ist zu empfehlen, Fotos von der Unfallstelle zu machen, wenn Sie eine Kamera dabei haben.

Die Durchsetzung eines Anspruchs gegen einen ausländischen Unfallverursacher ist

nicht unproblematisch. So durchlässig die Grenzen heute auch sein mögen, was die Schadensregulierung angeht, verstecken sich viele ausländische Kraftfahrthaftpflichtversicherer noch hinter diesen Grenzen und lehnen eine Re-



gulierung oft trotz eindeutiger Haftungslage zu Lasten ihrer Versicherungsnehmer ab. Häufig schrecken die Geschädigten dann zurück, den **Anspruch beispielsweise in Frankreich gerichtlich geltend** zu machen. Dies ist erforderlich, weil die französischen Gerichte nach der aktuellen Rechtspraxis für derartige Klagen zuständig sind. Diese Praxis ist jedoch nicht mehr unumstritten.

So hat der **Bundesgerichtshof**

nun mit einem Beschluss vom 26.09.2006 (AZ: VI ZR 200/05) dem **Europäischen Gerichtshof** (EuGH) diese Frage der Gerichtszuständigkeit zur Entscheidung vorgelegt. Zuvor hatte das OLG Köln die **deutsche Gerichtszuständigkeit** erstmals bejaht. Bis zu einer endgültigen Klärung der Frage wird es für den einzelnen jedoch effektiver sein, nach wie vor im Ausland zu klagen.

Die **Kanzlei Dr. Geiben** bietet diesbezüglich seit bald 20 Jahren einen ganz besonderen Service an: Unsere Mandanten werden dank Kooperationspartner in **Metz** und **Luxemburg** und unserer Mitgliedschaft bei Eurojuris International (www.eurojuris.net) auch im Ausland kompetent vertreten.

Aktuelle Rechtsprechung Zur Schadensregulierung

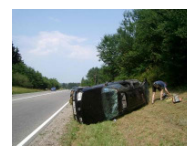
Der **BGH** hat in einer Entscheidung vom 17.10.2006 klargestellt: Der durch einen Verkehrsunfall Geschädigte, der seinen Fahrzeugschaden mit dem Haftpflichtversicherer des Schädigers zunächst auf der Grundlage des vom Sachverständigen ermittelten Wiederbeschaffungsaufwands abrechnet, ist an diese Art der Abrechnung nicht ohne weiteres gebunden. Er kann nachträglich, soweit ein noch nicht verjährter Ersatzanspruch besteht, die **höheren Kosten einer nunmehr tatsächlich durchgeführten Reparatur verlangen**, es sei denn, er hat zuvor mit der Versicherung ver-

einbart, mit der erfolgten Zahlung seien alle Ansprüche abgegolten.

Nach einem Urteil des **BGH** vom 26.09.2006 (VI ZR 247/05) muss ein Geschädigter bei einem Unfall mit anteiliger Haftung vor Inanspruchnahme seiner Vollkaskoversicherung grundsätzlich nicht die Mitteilung der gegnerischen Haftpflichtversicherung über deren Regulierungsbereitschaft abwarten. Man kann also sofort die eigene Fahrzeugversicherung in Anspruch nehmen.

Den Rückstufungsschaden, den man dadurch erleidet, kann man nach einer Entscheidung des **BGH** vom 25.04.2006 (VI ZR 36/05) auch bei eigener Mithaftung

anteilig beim Unfallgegner geltend machen.



„Führerscheintourismus“

Nach einem Urteil des **EuGH** vom 06.04.2006 muss eine im EU-Ausland nach Führerscheintzug und -sperre erworbene neue Fahrerlaubnis in Deutschland ohne weiteres anerkannt werden. Da im Ausland, anders als hier, z.T. kein medizinisch-psychologisches Gutachten verlangt wird, sind „Führerscheintourismus“ und eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit die Folge.